

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Mai 1975

Nummer 62

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011	28. 4. 1975	RdErl. d. Innenministers Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	914
7813	28. 4. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung (Richtlinien für die langfristige Verpachtung - Beitragsübernahme -)	917
814	21. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer, weiblicher und berufsunreifer jugendlicher Arbeitnehmer; Durchführung von Informationskursen für besondere Personengruppen des Arbeitsmarktes	927

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
2. 5. 1975	931
	931

2011

I.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Gebührengesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1975 –
I C 4/17 – 81.15 (5)

Auf Grund des § 29 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) erlasse ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister die folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

1 Zum 1. Abschnitt (Anwendungsbereich)

1.1 Zu § 1 – Gegenstand des Gesetzes –

Dieser Vorschrift kommt grundlegende Bedeutung zu, weil sie abgrenzt die Verwaltungsgebühr

1.1.1 als Gegenleistung für die Leistung einer besonderen öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit von Gebühren, denen eine solche Leistung nicht zu Grunde liegt,

1.1.2 als Gegenleistung für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit einer Behörde von Entgelten, die von Stellen erhoben werden, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung nicht wahrnehmen und deshalb keinen Behördenscharakter haben (vgl. § 1 Abs. 3),

1.1.3 von Gebühren auf Grund anderer Vorschriften,

1.1.4 von der Benutzungsgebühr.

Zu 1.1.1

Verwaltungsgebühren sind Gegenleistung für die Leistung einer besonderen öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit, die das Gesetz kurz als Amtshandlung bezeichnet. Läßt sich eine Amtshandlung nicht als „Leistung“ bewerten, so kommt eine Verwaltungsgebühr nicht in Betracht. Als Leistung stellt sich eine Amtshandlung dar, wenn sie von dem, den sie angeht (Adressat), veranlaßt ist oder zu seinen Gunsten vorgenommen wird (vgl. hierzu § 13). „Veranlaßt“ ist die Amtshandlung, die nicht von Amts wegen erfolgt, sondern auf einem Antrag des Adressaten beruht. Die veranlaßte Leistung besteht in der zu treffenden Verwaltungsentscheidung. Auch die Ablehnung eines Antrages ist Leistung im Sinne des Gebührenrechts (vgl. § 15). Ist die Amtshandlung nicht veranlaßt, sondern von Amts wegen vorgenommen, so stellt sie gebührenrechtlich eine Leistung immer dann dar, wenn sie zu Gunsten des Adressaten vorgenommen wird und ihn objektiv begünstigt. Es genügt nicht, daß die Behörde glaubt, ihre Amtshandlung begünstigt den Adressaten. Maßnahmen der Eingriffsverwaltung kommen für eine Verwaltungsgebühr nach dem Gebührengesetz nicht in Betracht.

Zu 1.1.2

Behörde im Sinne des Gesetzes ist jede Selle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Der Vermessungsingenieur und der frei praktizierende Veterinär sind insoweit Behörde, als sie zu öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit befugt sind (z. B. der nach § 2 Abs. 6 AGVG NW beauftragte Freiberufstierarzt, der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur). Öffentlich-rechtlich ist eine Verwaltungstätigkeit dann, wenn sie in Ausübung obrigkeitlicher Gewalt oder schlicht hoheitlich erfolgt. Nicht gefordert ist, daß die Verwaltungstätigkeit ein Verwaltungsakt sei. Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit ist so weit gefaßt, daß er sich auf alle nur denkbaren Leistungen erstreckt, die von einer Behörde mit den Mitteln des öffentlichen Rechts dem Staatsbürger erbracht werden. Dies kommt in den mannigfachen Gebührentatbeständen im Tarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zum Ausdruck.

Zu 1.1.3

Wie sich aus § 1 Abs. 2 GebG NW ergibt, läßt das Gesetz kostenrechtliche Sonderregelungen unberührt, die bei seinem Inkrafttreten bereits bestanden oder danach erlassen sind; es macht keinen Unterschied, ob sie Gegenstand eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages sind. Läßt eine

Sonderregelung kostenrechtliche Fragen offen, so ist ergänzend das Gebührengesetz heranzuziehen. Für kostenrechtliche Sonderregelungen des Bundes gilt jedoch folgendes:

Haben sie schon bei Inkrafttreten des Verwaltungskostengesetzes – VwKostG – vom 27. Juni 1970 (BGBL. I S. 821) bestanden, so sind sie, wie sich aus § 1 VwKostG ergibt, durch eben dieses Gesetz insoweit ergänzt als sie keine inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Bestimmungen enthalten. Bei kostenrechtlichen Sonderregelungen des Bundes, die erst nach Inkrafttreten des Verwaltungskostengesetzes erlassen sind, ist dieses Gesetz ergänzend und insoweit anzuwenden, als eine Verwaltungstätigkeit im Auftrage des Bundes zu Grunde liegt oder es – bei Ausführung von Bundesgesetzen als eigene Angelegenheit des Landes – für anwendbar erklärt ist (§ 1 Abs. 2 VwKostG). Ist dies nicht der Fall, so ist das Gebührengesetz des Landes ergänzend heranzuziehen.

Die Kosten der Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die in Angelegenheiten der Selbstverwaltung entstehen, werden nach dem Recht der jeweiligen Körperschaft erhoben. Dabei ist im kommunalen Bereich von den auf § 5 Kommunalabgabengesetz beruhenden Satzungen auszugehen. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gelten nicht als Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung (vgl. § 1 Abs. 1 letzter Satz). Die bei ihrer Erfüllung entstehenden Kosten sind daher nach dem Gebührengesetz zu erheben.

Zu 1.1.1 bis 1.1.3

Die zu 1.1.1 bis 1.1.3 dargelegten Abgrenzungskriterien haben insoweit keine praktische Bedeutung, als der Verordnungsgeber durch Aufnahme besonderer Tarifstellen für bestimmte Amtshandlungen in den Gebührentarif über die Gebührenpflichtigkeit dieser Amtshandlungen vorweg entschieden hat. Fehlt es jedoch, wie bei den Amtshandlungen im Sinne der Tarifstelle 30.5 des Allgemeinen Gebührentarifs, an solcher Vorentscheidung, so ist die Frage nach der Anwendbarkeit des Gebührengesetzes unter Beachtung der Ausführungen zu 1.1.1 bis zu 1.1.3 von der Verwaltungsbehörde selbst zu entscheiden.

Zu 1.1.3 sei ergänzend bemerkt, daß mit künftigen bundesrechtlichen Kostenregelungen zu rechnen ist, die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen vorgehen und den in Betracht kommenden landesrechtlichen Gebührentarif ganz oder teilweise außer Kraft setzen. Darauf haben die Verwaltungsbehörden aus eigenem Antrieb zu achten; denn es wird nicht immer gelingen, die geänderte Rechtslage rechtzeitig vor Inkrafttreten bekanntzugeben und klarzustellen.

Stehen mit der Ausführung von Bundesrecht Amtshandlungen im Zusammenhang, die, wie das Erteilen von Bescheinigungen, die Aufnahme von Niederschriften, allgemeiner Verwaltungspraxis entsprechen, aber in den bundesrechtlichen Vorschriften und den zugehörigen Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind, so ist zu fragen, ob bundesrechtlich eine allgemeine Auffangtarifstelle im Sinne von Nr. 30.5 des Tarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung besteht, auf welche die Erhebung einer Verwaltungsgebühr gestützt werden kann. In Ermangelung einer solchen Tarifstelle des Bundesrechts ist das Gebührenrecht des Landes anzuwenden.

Zum 2. Abschnitt (Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsgebührenordnungen)

Die Bestimmungen dieses Abschnittes (§§ 2 bis 6) binden unmittelbar den Verordnungsgeber. Sie gewinnen für die Verwaltungsbehörden nur insoweit Bedeutung, als sie in der Gebührenordnung ihren Niederschlag finden. Weder die Festsetzung einer Gebühr in Form einer Pauschale (§ 5) noch die Ermäßigung oder Befreiung (§ 6) kommt daher in Betracht, ohne daß die Gebührenordnung es ausdrücklich anordnet oder zuläßt.

Zum 3. Abschnitt (Allgemeine Vorschriften zu den Verwaltungsgebühren)

Die Bestimmungen dieses Abschnittes (§§ 7 bis 23) binden die Verwaltungsbehörde unmittelbar; sie sind

2

3

3.1

in Verbindung mit den Vorschriften der Gebührenordnung bei der Gebührenerhebung zu beachten.

3.2 Zu § 8 (Persönliche Gebührenfreiheit)

3.2.1 Zu Abs. 1 Nr. 3

Die Gegenseitigkeit ist in folgenden Bundesländern gewährleistet:

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein.

3.2.2 Zu Abs. 1 Nr. 5

§ 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 18. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) bezeichnet als kirchlich solche Zwecke, durch deren Erfüllung eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird. Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

3.2.3 Zu Abs. 2

Die persönliche Gebührenfreiheit entfällt, soweit die in Absatz 1 befreiten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Demgemäß sind Gemeinden und Gemeindeverbände von staatlichen Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Zusammenhang mit kommunalen Einrichtungen oder Anlagen, z. B. der Wasserversorgung oder der Abwasserbereitstellung, nicht befreit. Sie sind nach § 6 Abs. 2 KAG berechtigt, diese Gebühren als Gemeinkosten im Wege der Ortssatzung Dritten aufzuerlegen.

3.3 Zu § 9 (Gebührenbemessung)

3.3.1 Sind für die Gebührenerhebung Rahmensätze vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr die folgenden beiden Faktoren zu berücksichtigen:

1. Der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden,
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Stellen beide Faktoren überdurchschnittlich hohe Werte dar, weil dem Adressaten der Amtshandlung in einer ungewöhnlich umfangreichen oder schwierigen Angelegenheit eine Leistung von ungewöhnlich großem wirtschaftlichem Nutzen erbracht wird, so rechtfertigt dies die Höchstgebühr, mindestens jedoch eine der oberen Grenze des Gebührenrahmens angenäherte Gebühr. Umgekehrt ist bei nur durchschnittlichen oder unterdurchschnittlichen Werten beider Faktoren eine nur mittlere Gebühr bzw. eine Gebühr im unteren Felde des Gebührenrahmens am Platze. Steht hingegen einem geringen Verwaltungsaufwand ein großer wirtschaftlicher Nutzen oder einem großen Verwaltungsaufwand ein geringer wirtschaftlicher Nutzen gegenüber, so hat sich die Gebührenbemessung stärker nach dem wirtschaftlichen Nutzen als nach dem Verwaltungsaufwand zu richten. Dies entspricht dem Äquivalenzprinzip, dem das Gesetz vor dem Gesichtspunkt der Kostendeckung Vorrang einräumt und das es der öffentlichen Hand gestattet, an dem Nutzen teilzuhaben, den sie durch die Amtshandlung dem Adressaten verschafft.

3.3.2 Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners sind nicht zu berücksichtigen; es sei denn, er beantrage dies bei der Rahmengebühr. In diesem Fall soll die bei Außerachtlassung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht kommende Gebühr nur gekürzt werden, wenn diese Verhältnisse derart sind, daß sie es dem Kostenschuldner ungewöhnlich schwer machen, die ungenügte Gebühr aufzubringen. Die Gebührenermäßigung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Verhältnisse hat sich im gegebenen Gebührenrahmen zu halten, seine Untergrenze darf nicht unterschritten werden. Dies käme nur gestützt auf eine besondere Billigkeits-

vorschrift in der Gebührenordnung (z. B. § 3 AVwGebO) in Betracht.

3.3.3 Hinsichtlich der Pauschgebühren (Abs. 3) wird auf § 2 AVwGebO verwiesen.

3.3.4 Es sind gleichartige denselben Gebührenschuldner betreffende Amtshandlungen denkbar, die innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes vorgenommen werden, sich aber für eine Pauschalierung nicht eignen, weil verschiedene Behörden mit ihnen befaßt sind – zu denken ist an das Schaustellergewerbe –. In solchen Fällen haben sich die in Betracht kommenden Behörden um die Erhebung einheitlicher Gebühren zu bemühen.

3.4 Zu § 10 (Auslagen)

3.4.1 Wie sich aus Absatz 1 ergibt, sind Auslagen im Sinne des Gesetzes besondere Aufwendungen, die zwar mit Amtshandlungen in Zusammenhang stehen, aber von der Gebühr nicht umfaßt werden. Auslagen sind nicht nur die „baren Auslagen“ im Sinne des früheren Verwaltungsgebührenrechts, die der Behörde entstehen, weil sie auf die Tätigkeit Dritter zurückgreifen und die entstehenden Kosten verauslagen muß. Die Auslage im Sinne des § 10 umfaßt vielmehr neben dem Aufwand für die Tätigkeit Dritter auch die über das übliche Maß hinausgehende Behördentätigkeit. Was damit gemeint ist, ergibt sich aus dem Katalog des Absatzes 1. Die dort genannten Aufwendungen haben die Vermutung für sich, nicht schon in die Gebühr einbezogen zu sein. Abweichende Bestimmungen ergeben sich insbesondere aus dem Gebührentarif. Aus § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 7 folgt, daß außer den Porti auch Einschreib- und Nachnahmegebühren sowie Postzustellungskosten mit der Verwaltungsgebühr abgegolten sind.

3.4.2 Auslagen kommen nur in Zusammenhang mit Amtshandlungen in Betracht, für die eine Gebühr vorgesehen ist. Ist zwar eine Gebühr vorgesehen, aber im Einzelfall Gebührenfreiheit gegeben, oder wird von der Gebührenerhebung trotz Vorhandenseins einer Tarifstelle für die Amtshandlung abgesehen, so steht dies der Auslagenerhebung nicht im Wege (vgl. § 10 Abs. 2 GebGNW).

3.4.3 Zu Abs. 1 Nr. 1

Unter der Kostenordnung in Abs. 1 Nr. 1 ist das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in der Fassung vom 26. 7. 1957 (BGBl. I S. 960) zu verstehen.

3.4.4 Zu Abs. 1 Nr. 4

Es handelt sich um das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1757), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651).

3.4.5 Zu Abs. 1 Nr. 6

Hier ist an Auslagen für Gutachten, Untersuchungen und Auskünfte zu denken, um die andere Behörden des In- und Auslandes von der Verwaltungsbehörde ersucht werden. Entfällt in diesen Fällen aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder der gleichen die Zahlung an die andere Behörde, so soll dies dem Kostenschuldner nicht zugute kommen; ihm soll kein Vorteil aus zwischenbehördlichen Regelungen erwachsen. Er hat als Auslagen das zu tragen, was ohne diese Regelung die Verwaltungsbehörde an die andere Behörde, die Einrichtung oder den Beamten hätte zahlen müssen.

3.5 Zu § 11 (Entstehung der Kostenschuld)

3.5.1 Bisher wurde zwischen Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld nicht unterschieden. Nunmehr richtet sich die Entstehung der Kostenschuld nach § 11, ihre Fälligkeit nach § 17.

3.5.2 Aus Abs. 1 ergibt sich die Antwort auf die Frage, ob sich die Gebühr in Übergangsfällen nach bisherigem oder nach neuem Recht richtet. Setzt die gebührenpflichtige Amtshandlung einen Antrag voraus, so entsteht die Gebührenschuld mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde. Daraus kann geschlossen werden, daß in Fällen, in denen bei Antragstellung der neue Gebührentarif noch nicht galt, die Verwaltungsgebühr sich

nach dem bei Antragstellung geltenden Gebührentarif zu richten hat.

3.6 Zu § 14 (Kostenentscheidung)

- 3.6.1 Die Kosten sind unter Angabe der jeweils in Betracht kommenden Tarifstelle in der Kostenentscheidung so deutlich zu machen, daß die Richtigkeit der Gesamtgebühr und der Teilgebühren wie auch der Auslagen vom Kostenschuldner nachgeprüft werden kann.
- 3.6.2 Aus Absatz 3 ergibt sich, daß Widerspruchsbehörde bei Kostenentscheidungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und der anderen mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestatteten juristischen Personen die Aufsichtsbehörde ist. Das bedeutet, daß über den Widerspruch gegen die Kostenentscheidung in den genannten Fällen dieselbe Behörde befindet wie über den Widerspruch gegen die zu Grunde liegende Sachentscheidung.

3.7 Zu § 15 (Gebühren in besonderen Fällen)

- 3.7.1 Von „sachlicher Bearbeitung“ (Absatz 1) kann erst von dem Zeitpunkt ab die Rede sein, in dem die Behörde erste sachliche Überlegungen in Richtung auf die zu treffende Entscheidung anstellt; die Befassung der Posteingangsstelle oder der Registratur mit der Angelegenheit genügt nicht.
- 3.7.2 In den Fällen des Absatzes 2 ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel, wenn nicht von der Befugnis weitergehender Ermäßigung oder Befreiung Gebrauch gemacht wird. Von dieser Befugnis ist in erster Linie unter dem Gesichtspunkt des Verwaltungsaufwandes, d. h. mit dem Ziele Gebrauch zu machen, daß die Gebühr die Kosten der Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt. Dies schließt eine Ermäßigung oder Befreiung aus anderen Billigkeitswägungen nicht aus. Ist ein Gebührenrahmen gegeben, so ist von der Gebühr für die beantragte Amtshandlung auszugehen. Liegt diese Gebühr am unteren Rande des Gebührenrahmens, so hat die Ermäßigung zu einer Gebühr unterhalb des Rahmens zu führen.
- 3.7.3 Als „beendet“ (Absatz 2) ist eine Amtshandlung anzusehen, wenn die Sachentscheidung dem Adressaten bekanntgegeben ist.
- 3.7.4 § 15 Abs. 3 und 4 regelt abschließend die Gebührenerhebung bei der Zurückweisung von Widersprüchen. Das Gesetz geht davon aus, daß der Widerspruch einen Antrag auf Erteilung eines Widerspruchsbescheides beinhaltet und unterscheidet nicht zwischen dem Widerspruch, den der Antragsteller gegen den von ihm beantragten gebührenpflichtigen Verwaltungsakt und einem Widerspruch, den ein Dritter gegen diesen Verwaltungsakt erhebt. § 15 Abs. 5 findet daher mit der weiter unten behandelten Ausnahme auch auf Widersprüche Dritter (Drittidersprüche) Anwendung. Eine wortgetreue Anwendung des § 15 Abs. 3 Satz 2, der die Erhebung der gleichen Gebühr wie für die Sachentscheidung vorschreibt, würde zu einer vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Schlechterstellung des widersprechenden Dritten gegenüber dem widersprechenden Antragsteller führen. Für den Antragsteller kommt ein Widerspruch nur in Betracht, wenn und soweit er beschwert ist, etwa dadurch, daß sein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt worden ist. Die vorgesehene Gebühr würde sich in diesem Falle nach § 15 Abs. 2 um $\frac{1}{4}$ ermäßigen, sie könnte sogar bis zu einem Viertel ermäßigt und es kann darüber hinaus von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Dieser gebührenrechtliche Vorteil könnte dem widersprechenden Dritten nicht zugute. Der Widerspruch des Dritten kommt nämlich nur in Betracht, wenn der Verwaltungsakt nicht abgelehnt wird, die Gebühr für die Sachentscheidung also in voller Höhe entstanden ist. Dieses Ergebnis wäre unbillig. Es ist daher aus Billigkeitsgründen geboten, die von dem widersprechenden Dritten zu erhebende Gebühr aufgrund von § 3 AVwGebO in dem Rahmen zu halten, mit dem bei ablehnender Sachentscheidung der widersprechende Antragsteller zu rechnen hat (vgl. zu 3.7.2). Der in § 3 AVwGebO vorausgesetzte Ermäßigungsantrag kann im allgemeinen als stillschweigend gestellt angesesehen werden.

Vorstehende Regelung findet keine Anwendung bei Drittidersprüchen gegen Verwaltungsakte, die dem Antragsteller ein subjektiv öffentliches Recht, z. B. eine gewerberechtliche Genehmigung oder eine wasserrechtliche Bewilligung, einräumen und auf diese Weise die Rechte Dritter berührt. In diesem Falle ist für die Entscheidung über den Widerspruch keine Gebühr zu erheben.

3.7.5 Das Gesetz unterwirft den Widerspruchsbescheid der Gebührenpflicht, wenn und soweit der Widerspruch sich gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung oder aber ausschließlich gegen die Kostenentscheidung richtet und zurückgewiesen wird. Es braucht sich nicht um eine Entscheidung zu handeln, deren Gebührenpflicht auf Landesrecht beruht; auch an die nach Bundesrecht gebührenpflichtige Sach- oder Kostenentscheidung ist zu denken, wenn für den mit ihr zusammenhängenden Widerspruchsbescheid bürgerlich eine Kostenregelung nicht getroffen ist.

3.7.6 Die Zurücknahme des Widerspruchs kann nicht wie ein zurückgenommener Antrag (Abs. 2) behandelt und mit einem Bruchteil der vollen Widerspruchsgebühr belegt werden. Voraussetzung einer Widerspruchsgebühr ist die Zurückweisung des Widerspruchs. Bei der Zurücknahme des Widerspruchs fehlt diese Voraussetzung.

3.7.7 Richtet sich im Sinne von Absatz 4 in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, so besteht im allgemeinen kein Anlaß, die Überprüfung der Kostenentscheidung von Amts wegen auf die ihr zu Grunde liegende Sachentscheidung auszudehnen. Sollte sich jedoch ergeben, daß der Sachentscheidung ein eklatanter, für die Widerspruchsbehörde ohne weiteres erkennbarer, den Adressaten in der Sache belastender Fehler zu Grunde liegt, der sich in der Kostenentscheidung für den Kostenschuldner nachteilig ausgewirkt hat, so ist die Sachentscheidung ganz oder teilweise zurückzunehmen und die Kostenentscheidung der neuen Rechtslage anzupassen. Zu denken ist an den Fall einer Approbation, die irrtümlich auf § 3 Abs. 3 Bundesärzteordnung (Ausnahmefall) statt auf § 3 Abs. 2 (Rechtsanpruch) gestützt und deshalb mit der doppelten Gebühr belegt wird.

3.8 Zu § 16 (Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung)

Der Widerspruch ist dem Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung gleichzustellen. Die Regelung des Widerspruchsverfahrens in der Verwaltungsgerichtsordnung schließt nicht aus, daß der Widerspruchsbescheid von einer Vorschußzahlung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht wird.

3.9 Zu § 17 (Fälligkeit)

Werden Kostenentscheidungen per Nachnahme überwandt, so bedeutet dies, daß Zahlung der Kosten vor Aushändigung und Bekanntgabe der Entscheidung erwartet wird. Gegen dieses Verfahren bestehen rechtlich keine Bedenken, wenn der Kostenschuldner zustimmt, d. h. die Nachnahme annimmt. Verweigert er die Annahme, so kommt nur Zustellung ohne Nachnahme und der reguläre Weg der Kosteneinziehung nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung in Frage.

3.10 Zu § 18 (Säumniszuschlag)

Säumniszuschläge sind keine Gebühren. Die für die Gebühr geltenden Bestimmungen finden auf Säumniszuschläge keine Anwendung; sie unterliegen den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsrechts. Die in Absatz 3 vorgeschriebene Abrundung nach unten dient der vereinfachten Berechnung des Säumniszuschlages. Sie steht der Erhebung dieses Zuschlages in dem Fall nicht entgegen, in dem sie dazu führt, daß der rückständige Betrag 100,- DM nicht übersteigt (vgl. Abs. 1). Rückständig ist ein Kostenbetrag, wenn er fällig und wenn seit dem Fälligkeitstage ein Monat verstrichen ist, ohne daß gezahlt wurde.

3.11 Zu § 19 (Stundung, Niederschlag und Erlaß)

Diese Vorschrift kommt nur zur Anwendung, wenn eine bestimmte Forderung auf Zahlung von Kosten bereits besteht, die Kosten also fällig sind (§ 17). Solange Kosten nicht fällig sind, kann von ihrer Erhebung unter den Voraussetzungen des § 3 AVwGebO abgesehen werden.

3.12 Zu § 20 (Verjährung)

Da die Verjährung das Erlöschen des Anspruchs auf Zahlung von Kosten bewirkt, ist sie von Amts wegen zu berücksichtigen. Vom Kostenschuldner in Unkenntnis der Verjährung geleistete Zahlungen entbehren des Rechtsgrundes und sind nach § 21 als „überzahlt“ zu erstatten.

3.13 Zu § 21 (Erstattung)

Da die Verjährungsfrist nicht bei Entstehen des Anspruchs, sondern bei Fälligkeit beginnt, hat es die Behörde in der Hand, mit der Fälligkeit auch den Beginn der Verjährungsfrist hinauszuschieben, um auf diese Weise den besonderen Anforderungen des Einzelfalles gerecht zu werden.

3.14 Zu § 22

Wird die Kostenentscheidung zusammen mit der Sachentscheidung angefochten, so nimmt sie an der aufschiebenden Wirkung teil, die von dem Widerspruch gegen die Sachentscheidung ausgeht. Die aufschiebende Wirkung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nur dann, wenn die Kostenentscheidung selbstständig angefochten wird.

– MBl. NW. 1975 S. 914.

7815

Richtlinien
für die Förderung der langfristigen
Verpachtung in der Flurbereinigung
durch Übernahme der Beitragsleistung
(Richtlinien für die langfristige
Verpachtung – Beitragsübernahme –)

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
 Landwirtschaft und Forsten
 v. 28. 4. 1975 – III B 1 – 335 – 18590

1 Verwendungszweck

Um das Angebot an langfristigem Pachtland, das für die Vergrößerung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe benötigt wird, zu erweitern, kann in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz die Leistung der nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) – FlurbG –, zuletzt geändert durch Gesetz v. 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), von einem Teilnehmer für langfristig verpachtete landwirtschaftliche Nutzflächen aufzubringenden Geldbeiträge gegenüber dem Teilnehmer übernommen werden.

2 Zuwendungsberechtigte

2.1 Zuwendungsberechtigte sind Verpächter landwirtschaftlicher Nutzflächen, die einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz unterliegen und die sie an einen oder mehrere landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte – GAL – langfristig verpachtet haben.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Gefördert wird die langfristige Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen gem. Nr. 2.1 dieser Richtlinien.
 3.2 Eine Förderung ist nicht ausgeschlossen, wenn der Verpächter eine Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem GAL in Anspruch nimmt.

3.3 Eine Förderung nach diesen Richtlinien sowie eine Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämie sind nebeneinander möglich.

3.4 Die verpachtete Fläche muß

3.4.1 bis auf die Hofstelle, das Ödland sowie die forstwirtschaftliche Nutzfläche die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen und eine Mindestgröße von 1 ha je Pachtvertrag und Pächter haben,
 3.4.2 durch die Flurbereinigung allein oder mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen möglichst zusammengelegt werden,

3.4.3 landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

- 3.5 Von der Verpachtung kann landwirtschaftliche Nutzfläche einschließlich Gartenland bis zur Größe von 1 ha ausgenommen werden.
- 3.6 Die Pachtflächen sind vorrangig an solche Betriebe zu verpachten, die nachweisen, daß sie entwicklungsfähig im Sinne der Richtlinien zur Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft sind.
- 3.7 Der Verpächter
- 3.7.1 muß die verpachtete Fläche (gegebenenfalls unter Einschluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers bei Übergabe- oder Erbfällen innerhalb der Familie) seit mindestens drei Jahren selbst bewirtschaftet haben, wobei als Zeitpunkt des Vorliegens dieser Voraussetzung der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der langfristigen Verpachtung gilt. Bei Miteigentümern muß wenigstens bei einem die Voraussetzung der Bewirtschaftung vorliegen.
- 3.7.2 darf die Bewirtschaftung in dieser Zeit auch Personen im Sinne von Nr. 3.8.3 überlassen haben, soweit von diesen keine Unterverpachtung vorgenommen wurde,
- 3.7.3 darf keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten.
- 3.8 Der Pächter
- 3.8.1 muß für die Leitung seines landwirtschaftlichen Betriebes nach der Vergrößerung durch Pacht persönlich und fachlich geeignet sein,
- 3.8.2 muß seinen Betrieb grundsätzlich im Haupterwerb bewirtschaften,
- 3.8.3 darf nicht Ehegatte des Verpächters, mit diesem nicht in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein,
- 3.8.4 darf gepachtete Flächen für die Dauer der Pacht nicht unterverpachten,
- 3.8.5 darf keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.
- 3.8.6 Erklärungen des Pächters zu Nr. 3.8.2 – 3.8.5 sind dem Antrag beizufügen (Muster Anlage 2).
- 3.9 Der landwirtschaftliche Betrieb des Verpächters darf während der letzten 5 Jahre vor der Verpachtung keinen das 5fache der in § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte – GAL – festgesetzten Mindesthöhe übersteigenden Einheitswert oder Arbeitsbedarf haben und nach der Verpachtung nur noch mit einer Veredelungsproduktion geführt werden, die den Eigenbedarf nicht übersteigt.
- 3.9.1 Überschreitet der Betrieb des Verpächters das fünffache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe, so kann er die Förderung nach diesen Richtlinien nur dann erhalten, wenn er nachweist, daß sein Betrieb trotz der Größe als nicht entwicklungsfähig anzusehen ist im Sinne der Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und der Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung.
- 3.10 Der landwirtschaftliche Betrieb des Pächters muß während des Jahres vor der Pachtung ein Unternehmen im Sinne des § 1 GAL gebildet haben.
- 3.11 Die Pachtdauer muß mindestens 12 Jahre betragen. Verpachtet der Verpächter die Pachtflächen vorübergehend der Teilnehmergemeinschaft oder gibt er dieser das Recht, die Pachtfläche mit Wirkung für und gegen ihn vorübergehend einem Dritten zu verpachten oder die langfristige Verpachtung endgültig vorzunehmen, so beginnt die 12jährige Pachtdauer mit dem Tag der Verpachtung an die Teilnehmergemeinschaft.
- 3.12 Der Pachtvertrag muß nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) vom 25. Juni 1952 (BGBl. I S. 343, ber. S. 398) angezeigt und darf rechtsbeständig nicht beanstandet werden sein.
- 3.13 Das Vorliegen der Voraussetzung zu Nr. 3.12 ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Geschäftsführers

Anlage 2

- Anlage 3**
- der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten nachzuweisen (Muster Anlage 3).
- 4 Höhe der Zuschüsse
- 4.1 Gegenüber einem Teilnehmer kann die Leistung der nach § 19 FlurbG von einem Teilnehmer für langfristig verpachtete landwirtschaftliche Nutzflächen aufzubringenden Geldbeiträge übernommen werden.
- 4.2 Die im Zeitpunkt der Antragstellung (vgl. Nrn. 6.1 und 6.1.1) für die Pachtflächen bereits aufgebrachten Geldbeiträge können dem Verpächter ohne Zinsen erstattet werden.
- 5 Bewilligungsbehörden
- 5.1 Bewilligungsbehörden sind die Ämter für Agrarordnung
- 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren, Auszahlung des Zuschusses
- Anlage 1**
- 6.1 Der Antrag nach Muster der Anlage 1 auf Übernahme der Beitragsleistung ist bei dem Amt für Agrarordnung einzureichen, das die Flurbereinigung durchführt, in der die verpachtete landwirtschaftliche Nutzfläche liegt. § 3 Abs. 2 und 3 FlurbG finden entsprechende Anwendung.
- 6.1.1 Der Antrag muß unverzüglich nach Abschluß des Pachtvertrages und soll bis zum Planwunschtermin (§ 57 FlurbG) gestellt werden.
- 6.1.2 Dem Antrag nach Muster der Anlage 1 sind folgende Unterlagen beizufügen:
- beglaubigte Abschrift des (der) Grundbuchblattes (blätter) des Verpächters,
 - beglaubigte Abschrift des (der) Pachtvertrages(verträge),
 - die unterschriftlich vollzogene Bescheinigung nach dem Muster Anlage 3 dieser Richtlinien,
 - die schriftliche Versicherung des Pächters nach Muster Anlage 2 dieser Richtlinien.
- 6.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Einzelfall, ob der Betrieb des Pächters nach Zupacht als Vollerwerbsbetrieb anzusehen ist.
- 6.3 Wird dem Antrag entsprochen, erteilt die Bewilligungsbehörde dem Antragsteller einen Bescheid nach Muster der Anlage 4.
- 6.4 Nach Vorliegen der Einverständniserklärung wird der Zuschuß ausgezahlt, und zwar
- 6.4.1 sind bereits geleistete Geldbeiträge – vgl. Nr. 4.2 – dem Verpächter rückwirkend ohne Zinsen zu erstatten und
- 6.4.2 die weiteren Geldbeiträge – vgl. Nr. 4.1 – im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft möglichst in einer Summe und im Antragsjahr an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlen.
- 6.4.3 Die Bewilligung der Beiträge nach Nr. 4.1 und 4.2 in Verbindung mit Nr. 6.4.1 und 6.4.2 ist in einem Bescheid zusammenzufassen. Nachträgliche Änderungen der Höhe der Geldbeiträge sind durch Änderungsbescheid auszugleichen.
- 7 Rückforderung der Mittel
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde hat die Bewilligung zu widerufen, wenn der Zuschuß zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt worden ist. Der Zuschuß ist unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.
- 7.2 Der Zuschuß ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn
- 7.2.1 der Pachtvertrag aus Gründen, die der Zuschußempfänger oder sein Rechtsnachfolger als Verpächter zu vertreten hat, vorzeitig gelöst wird,
- 7.2.2 sonstige Voraussetzungen für die Übernahme der Beitragsleistung nachträglich entfallen und dies vom Zuschußempfänger oder seinem Rechtsnachfolger zu vertreten ist.
- 7.3 Der Verpächter hat die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Voraussetzung für die Übernahme der Beitragsleistung entfallen ist.
- 7.4 Bei einem Widerruf nach Nr. 7.1 und 7.2 ist der Zuschuß vom Auszahlungstag an mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 8 Berichterstattung
- 8.1 Die Bewilligungsbehörden erstatten dem Landesamt für Agrarordnung zum 15. 1. eines jeden Jahres einen Bericht über die übernommenen Beitragsleistungen nach Muster der Anlage 5 in zweifacher Ausfertigung.
- 8.2 Das Landesamt für Agrarordnung legt mir bis zum 31. 1. eines jeden Jahres eine Ausfertigung der von den Bewilligungsbehörden erstellten Berichte vor.
- 9 Verfahrensrechtliche Sondervorschriften
- Im übrigen gelten, insbesondere für Bewilligung und Abrechnung der Zuwendungen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltordnung (VV-LHO) und die zugehörigen Erlasse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.
- 10 Schlußbestimmungen
- 10.1 Die Überwachung, daß keine der Voraussetzungen der Förderung entfallen ist, obliegt dem Landesamt für Agrarordnung. Es wird ermächtigt, diese Aufgaben auf die Ämter für Agrarordnung zu übertragen.
- 10.2 Für Anträge, in denen die Pachtverträge vor dem 1. 1. 1973 abgeschlossen wurden, die Antragstellung und/oder Abwicklung jedoch erst nach dem 1. 1. 1973 erfolgte, sind die materiellen Förderungsvoraussetzungen der Bundesrichtlinien vom 10. 3. 1969 in Verbindung mit meinem RdErl. vom 8. 9. 1969 (SMBI. NW. 7815) anzuwenden.
- 10.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 10.4 Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1973 in Kraft.
- 10.5 Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 8. 9. 1969 (SMBI. NW. 7815) außer Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister

T.

Anlage 5

(Name, Vorname, genaue Anschrift des Antragstellers)

(Datum)

An das
Amt für Agrarordnung

Betr.: Antrag auf Übernahme meiner Beitragsleistung in der Flurbereinigung aufgrund der Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung vom 28. 4. 1975 (SMBI. NW. 7815)

Anl.: a) begl. Abschrift meines Grundbuchblattes Band Blatt
 b) begl. Abschrift des genehmigten Pachtvertrages vom
 c) Bescheinigung der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer vom
 19 zu Anlage b)
 d) Versicherung des Herrn wohnhaft
 (Vorname, Name)
 in nach Nr. 3.8.6 der Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 4. 1975 – III B 1 – 335 – 18590 –

I. Ich/Wir stelle(n) hiermit Antrag auf Übernahme der Leistungen gemäß § 19 FlurbG aus Anlaß der langfristigen Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Flurbereinigung (Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 4. 1975 – III B 1 – 335 – 18590 –).

a) Größe meiner/unserer landwirtschaftlichen Betriebsfläche:
 ha;

davon genutzt: ha als
 ha als

Insgesamt: ha

b) Hiervon werden folgende von mir/uns bis jetzt selbst bewirtschaftete(n) Flächen verpachtet:

Nutzungsart: Name des Pächters:

..... ha als an:
 ha als an:

Der/die Pachtvertrag(träge) liegt/liegen bei.

Er(Sie) ist(sind) nach Maßgabe angezeigt; eine Beanstandung liegt nicht vor.

c) Es verbleiben somit folgende Flächen in der Bewirtschaftung der/des Antragsteller(s):

..... ha als
 ha als
 ha als
 ha insgesamt

Ich versichere hiermit,

- a) daß ich/wir und mein/unsere Rechtsvorgänger die Pachtfläche von bis ununterbrochen selbst bewirtschaftet habe(n),
- b) daß ich/wir keine landwirtschaftlichen Nutzflächen gepachtet habe(n) oder in Zukunft pachten werde(n),
- c) daß ich/wir von der Verpachtung ab meinen/unseren Betrieb nur noch mit einer Veredelungsproduktion führe(n), die den Eigenbedarf nicht übersteigt,
- d) daß der Pächter nicht mein Ehegatte, nicht mit mir/uns in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt ist.

Die von mir/uns verpachtete Fläche ist landwirtschaftlich voll nutzbar.

Die Fläche ist – nicht – zusammenhängend.

Ich erkläre hiermit, daß mir/uns die Förderungsbedingungen bekannt sind und unterwerfe(n) mich/uns diesen; außerdem bestätige(n) ich/wir, daß mir/uns insbesondere die Nr. 7 der Richtlinien bekannt ist.

Zur Prüfung meines Antrages habe(n) ich/wir die Anlagen a) bis d) beigefügt.

Ich/wir beantrage(n) die Leistungsübernahme für alle Leistungen gemäß § 19 FlurbG bezüglich der gem. Nr. Ib verpachteten Flächen.

Die bereits gezahlten Beiträge bitte(n) ich/wir auf mein/unser Konto-Nr. bei der zu überweisen.

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

(Name, Vorname)

(Datum)

(genaue Anschrift)

An das
Amt für Agrarordnung

Betr.: Antrag des Herrn (Vorname, Name, genaue Anschrift)

auf Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung nach den Richtlinien vom 28. 4. 1975 – III B 1 – 335 – 18590 –

Zu dem zwischen mir (uns) und dem Landwirt in abgeschlossenen Pachtvertrag vom 19 über (eine) landwirtschaftliche Nutzfläche(n) in Größe von ha mit einer Laufzeit von Jahren versichere ich hiermit,

- a) daß ich hauptberuflicher Landwirt bin,
- b) daß ich meinen landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betrieb im Haupterwerb bewirtschafte,
- c) daß ich nicht Ehegatte des Verpächters bin und mit diesem in gerader Linie nicht verwandt oder verschwägert bin und auch nicht als Hofnachfolger bestimmt bin,
- d) daß ich die gepachtete Fläche für die Dauer der Pacht nicht unterverpachteten werde,
- e) daß ich keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet habe oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachtet werde, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

Ich bin Eigentümer von ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und von ha forstwirtschaftlicher Nutzfläche.

Hinzu kommt die Pachtfläche in Größe von ha (sowie Flächen in Größe von ha, die ich anderweitig zugepachtet habe. Die Pachtdauer hierfür beträgt Jahre), so daß ich insgesamt ha bewirtschafte.

(Unterschrift des Pächters)

Der Geschäftsführer
der Kreisstelle
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter im Kreise
..... (Datum)

Bescheinigung

(Zur Vorlage beim Amt für Agrarordnung in)

Hiermit wird Herrn Landwirt in bescheinigt, daß
er den zwischen ihm und Herrn Landwirt in
abgeschlossenen Pachtvertrag vom 19 über ha – Vertragsdauer:
19 bis 19 – nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche
Pachtwesen (Landpachtgesetz) vom 25. Juni 1952 (BGBl. I S. 343 ber. 398) angezeigt hat und daß der Pachtvertrag rechtsbestän-
dig nicht beanstandet worden ist.

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Dienststellung)

Amt für Agrarordnung

, den

Herrn

.....
.....**Bewilligungsbescheid**

Aufgrund Ihres Antrages vom und der mir vorgelegten Unterlagen werden nach Maßgabe der Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung vom 28. 4. 1975 (SMBI. NW. 7815) aus Anlaß der Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Größe von ha für die Dauer von mindestens zwölf Jahren an den/die Landwirt(e)

.....
.....
.....

die von Ihnen im Flurbereinigungsverfahren von

..... nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) bisher und künftig voraussichtlich aufzubringenden Geldbeiträge für die verpachteten Flächen in Höhe eines Betrages von

..... DM

in Worten: Deutsche Mark

..... Pf

übernommen und Landesmittel in entsprechender Höhe bewilligt. Die-Kasse wird von mir angewiesen werden, den bewilligten Betrag zu leisten, sobald mir die von Ihnen unterschriebene beigefügte Einverständniserklärung vorliegt.

*) Die von Ihnen bereits geleisteten Flurbereinigungsbeiträge in Höhe von

..... DM

werden Ihnen auf Ihr Konto-Nr. bei überwiesen.

Die bisher noch nicht geleisteten Geldbeiträge in Höhe von

..... DM

werden unmittelbar an die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung auf deren Konto Nr. bei überwiesen.

*) Da Sie bisher keine Geldbeiträge geleistet haben, wird der bewilligte Betrag in voller Höhe unmittelbar an die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung auf deren Konto Nr. bei überwiesen.

Bedingungen und Auflagen

1. Ihr landwirtschaftlicher Betrieb oder der Ihrer Rechtsnachfolger darf nach der Verpachtung nur noch mit einer Veredelungsproduktion geführt werden, die den Eigenbedarf nicht übersteigt. Es darf von Ihnen bzw. Ihren Rechtsnachfolgern keine landwirtschaftliche Nutzfläche zugepachtet werden.
2. Der Bewilligungsbescheid wird widerrufen und die übernommenen Beiträge sind von Ihnen zurückzuzahlen, wenn
 - a) Sie zu deren Erlangung falsche Angaben gemacht oder Angaben verschwiegen haben, die nach allgemeiner Verkehrs-auffassung für die Beurteilung des Antrages wesentlich waren,
 - b) der Pachtvertrag aus Gründen, die Sie oder Ihre Rechtsnachfolger als Verpächter zu vertreten haben, vorzeitig aufgelöst wird.
3. Entfällt nachträglich – mit Ausnahme des in Ziffer 2b geregelten Falles – eine Voraussetzung, die für die Übernahme der Beitragsleistung maßgebend ist, so gilt die Übernahme nur bis zum Zeitpunkt des Wegfalles der Voraussetzung als bewilligt. Die für die Zeit nach dem Wegfall der Voraussetzung übernommenen Beitragsleistungen sind von Ihnen zu erstatten.
4. Sie sind verpflichtet, die Flurbereinigungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Voraussetzung für die Übernahme der Beitragsleistung entfällt.
5. Die übernommenen Beiträge sind im Falle einer Rückforderung nebst Zinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zurückzuzahlen.
6. Ihre gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens von gemäß § 19 FlurbG bestehende Verpflichtung zur Zahlung von Geldbeiträgen ruht gemäß § 20 FlurbG als öffentliche Last auf Ihnen im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücken. Das gilt auch für die von Ihnen verpachteten Grundstücke. Soweit daher die für Ihre Flächen festgesetzten Geldbeiträge durch diesen Bewilligungsbescheid nicht übernommen werden, haben Sie die Geldbeiträge nach Aufforderung an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlen. Ändert sich im Laufe des Flurbereinigungsverfahrens die Höhe der zu leistenden Geldbeiträge, so kann dies durch einen Änderungsbescheid zu diesem Bewilligungsbescheid ausgeglichen werden.
7. Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den diesem Bescheid beigefügten „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“.

Vorderseite:

Postkarte

An das

Amt für Agrarordnung

.....
.....

Rückseite:

Erklärung

Mit dem Inhalt des Bewilligungsbescheides Nr.
des Amtes für Agrarordnung in
vom und den Besonderen Bewilligungsbedingungen bin ich ein-
verstanden.

....., den 19....

.....
(Unterschrift)

Übersicht

**über die geförderten Fälle nach den Richtlinien zur Förderung der langfristigen Verpachtung
in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung vom 28. 4. 1975**

– III B 1 – 335 – 18590 –

Regierungsbezirk:

Kreis:

Lfd. Nr.	Name und Anschrift des Verpächters	Gesamte Eigentums- fläche des Ver- pächters ha	Zahl der Pächter	Größe d. LN, f. d. eine Beitrags- erstattung bewilligt wurde ha	Flur- bereinigungs- verfahren	Höhe des Erstat- tungsbetrages DM	Gemeinden, in denen die Pachtflächen liegen

814

**Richtlinien
zur Gewährung von Zuschüssen für
Maßnahmen zur Verbesserung der
Beschäftigungssituation älterer,
weiblicher und berufsunreifer
Jugendlicher Arbeitnehmer**

**Durchführung von Informationskursen für
besondere Personengruppen des Arbeitsmarktes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 3. 1975 – II 2 – 3402 –

Das Land Nordrhein-Westfalen widmet den besonderen Personengruppen des Arbeitsmarktes, die beim Eintritt oder Wiedereintritt ins Erwerbsleben Beschäftigungsschwierigkeiten haben, vorrangige Aufmerksamkeit. Die geförderten Informationskurse sollen diesem Personenkreis die Möglichkeit geben, sich mit ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Situation kritisch auseinanderzusetzen und sich über mögliche Hilfen und Rechte im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zu informieren.

Die Information soll in erster Linie Hilfe zur Selbsthilfe sein.

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

- 1.1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können durch Landeszwendungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Informationskurse gefördert werden, die
- 1.1.1 auf besondere Personengruppen des Arbeitsmarktes ausgerichtet sind,
- 1.1.2 im Lande Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden,
- 1.1.3 nicht unter die Förderung nach Bundes- oder Landesrecht (z. B. AFG, Weiterbildungsgesetz) fallen,
- 1.1.4 als Internatslehrgänge nicht länger als 14 Tage oder als Lehrgänge ohne Übernachtung nicht länger als 28 Tage dauern,
- 1.1.5 mindestens 20 Teilnehmer umfassen.
- 1.2 Besondere Personengruppen des Arbeitsmarktes im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere
- 1.2.1 junge Arbeitnehmer ohne Hauptschulabschluß bzw. ohne Berufsausbildung bis zu 20 Jahren, sowie Arbeitslose bis zu 20 Jahren,
- 1.2.2 Arbeitnehmer ab 45 Jahre,
- 1.2.3 Frauen, die eine berufliche Neuorientierung bzw. eine Rückkehr in den Beruf wünschen,
- 1.2.4 Behinderte.
- 1.3 Diese Informationskurse sollen vorwiegend in Berufsbildungszentren durchgeführt werden.

- 1.4 Das Programm des Informationskurses muß zum überwiegenden Teil auf die Probleme der in 1.2 genannten besonderen Personengruppen des Arbeitsmarktes abgestellt sein. Es muß sich schwerpunktmaßig mit der Aufklärung über Arbeitsförderungsmöglichkeiten bzw. Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation beschäftigen. Ausgenommen von der Förderung sind berufsbildende Maßnahmen.

2. Fördersätze

- 2.1 Der Landeszuschuß wird als Projektförderung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Festbetragfinanzierung) gewährt; er beträgt nicht mehr als 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

2.2 Im einzelnen:

2.2.1 Gemeinkosten sind nicht zuwendungsfähig.

2.2.2 Als zuwendungsfähige Höchstsätze (einschließlich Bedienung und Mehrwertsteuer) für die Unterbringung und Verpflegung von Teilnehmern gelten:

1 Vollpension (Übernachtung, Frühstück, Mittagessen, Kaffee, Abendessen)	35,- DM
bei Teilleistungen	
1 Übernachtung mit Frühstück	23,- DM
1 Mittagessen	10,- DM
1 Nachmittagskaffee (evtl. mit Gebäck)	3,- DM
1 Abendessen	8,- DM

- 2.2.3 Zuwendungsfähige Reisekosten
- 2.2.3.1 Referenten nach dem Landesreisekostengesetz – LRGK – vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214 / SGV. NW. 20320), Reisekostenstufe B.
- 2.2.3.2 Teilnehmer aus Nordrhein-Westfalen
- 2.2.3.2.1 Fahrkarte 2. Klasse Bundesbahn unter Ausschöpfung von Preisermäßigungen,
- 2.2.3.2.2 Fahrkosten für die Benutzung sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel,
- 2.2.3.2.3 oder bei Benutzung eines privateigenen PKW eine Entschädigung gemäß Anlage 2.

Anlage 2

- 2.2.4 Höchstsätze für Honorare
- Zuwendungsfähig sind:
- 2.2.4.1 für Gastreferenten ein Honorar bis zu 100,- DM je Unterrichtsstunde (45 Minuten), jedoch nicht mehr als 250,- DM je Vortrag einschließlich Diskussion,
- 2.2.4.2 für die Kursleitung pro Tag ein Honorar bis zu 120,- DM,
- 2.2.4.3 für notwendige begleitende Betreuung pro Tag ein Honorar bis zu 100,- DM.
Sollten Referenten, Kursleiter oder begleitende Betreuer identisch sein, kann nur ein Honorar berücksichtigt werden.
- 2.2.5 Gehaltskostenanteile für hauptamtliche Mitarbeiter
Zum Ausgleich der Personalaufwendungen kann dem Dienstherrn (Arbeitgeber) für jeden Tag, an dem ein hauptamtlicher Mitarbeiter als Kursleiter oder begleitender Betreuer tätig wird, ein Zuschuß bis zur Höhe von $1/20$ der monatlichen Bruttobezüge einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung gewährt werden.
Honorare nach 2.2.4 entfallen.
Die Berechnung des $1/20$ -Anteiles auf der Grundlage der monatlichen Bruttobezüge und der Sozialversicherungsanteile ist nach folgendem Beispiel vorzunehmen:
Hauptamtlicher Mitarbeiter
Bruttobezüge 2 268,— DM
+ Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung 340,20 DM
—————
2 608,20 DM
davon $1/20$ = 130,41 DM
ab-/aufgerundet auf volle DM = 130,— DM

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

3.1 Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechtes
- rechtfähige und nichtrechtfähige Personenvereinigungen des privaten Rechtes, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

3.2 Anträge sind schriftlich zweifach

- zu 1.2.2 bis 1.2.4 an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Postfach 1134
- zu 1.2.1 an den zuständigen Landschaftsverband – Landesjugendamt – zu richten.

Der Antragsteller soll von sich aus einen strengen Maßstab anlegen bei der Prüfung, ob ein Informationskurs nach Inhalt und Form den besonderen Bedürfnissen der Personengruppen gerecht wird.

Anträge müssen rechtzeitig vor Beginn des zu fördernden Informationskurses vorliegen.

- 3.3 **Inhalt**
 Anträge müssen enthalten:
- 3.3.1 Antragsteller (Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefon)
- 3.3.2 **Verwendungszweck:**
 Zielgruppe, Programm, vorgesehene Veranstaltungsart (Wochenseminar, Wochenendseminar, Tagsgesamtseminar).
- 3.3.3 Kosten- und Finanzierungsplan
 Kostenplan
1. Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer und Referenten
 2. Fahrkostenerstattung an Teilnehmer und Referenten
 3. Honorare an Gastreferenten, Kursleiter und begleitende Betreuer; Gehaltskostenanteile eigener Mitarbeiter nach 2.2.5, soweit diese nicht aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschußt werden
 4. Sonstige Kosten (z. B. Miete für Filmvorführgeräte, Saalmiete, Exkursionen)
- Finanzierungsplan
1. Teilnehmerbeiträge
 2. Zuschuß des/der
 3. Eigenleistung des Trägers
 4. Beantragte Landeszwendung
- 3.4 **Zuwendungsbescheid**
- 3.4.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zusches-
ses besteht nicht.
- 3.4.2 Die Zuwendung wird durch einen schriftlichen Zu-
wendungsbescheid bewilligt.
 Bewilligungsbehörde
- zu 1.2.2 bis 1.2.4 ist der Minister für Arbeit, Ge-
sundheit und Soziales des Landes Nordrhein-
Westfalen,
 - zu 1.2.1 ist der zuständige Landschaftsverband –
Landesjugendamt –.
- 3.4.3 Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn sich der Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt hat.
4. **Anzuwendende Vorschriften**
 Es sind anzuwenden bei Zuschüssen an
- 4.1 Gemeinden (GV) die Richtl. NW. (Gemeinden) zu
 § 64 a Abs. 1 RHÖ, RdErl. d. Innenministers v. 8. 11.
 1966 (SMBL. NW. 6300),
- 4.2 Übrige die Vorl. VV zu § 44 LHO, RdErl. d. Finanz-
 ministers v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631).
5. **Verwendungsnachweis**
 Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Abschluß der Maßnahme der Bewilligungsbe-
hörde vorzulegen.
- Anlage 1 Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis, Programm
 des Informationskurses und die Teilnehmerliste (Muster gemäß Anlage 1 – die Namen von Referen-
 ten sind zu kennzeichnen) sind je zweifach einzurei-
 chen.
- Originalbelege sind dem Verwendungsnachweis
 beizufügen.
6. Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der
 Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit
 und Soziales, in Fällen von grundsätzlicher oder
 erheblicher finanzieller Bedeutung auch des Fi-
 nanz- und Innenministers sowie im Falle des § 44
 Abs. 1 Satz 4 LHO des Landesrechnungshofes.

Liste der Teilnehmerbeiträge und Fahrkostenerstattungen

Lfd. Nr.	Name/Vorname	Wohnort	Alter	Teilneh- merbei- trag	Rück- fahr- karte 2. Kl. Bu-Bahn	Bus/ Straßen- bahn- kosten	Fahrkosten bei Benutzung eines PKW			Unter- schrift
							km einf. Strecke	lfd. Nr. der Mit- fahrer	Erstat- tete Fahr- kosten Tabelle Anlage 2	
				DM	DM	DM				

**Tabelle zur Ermittlung der Entschädigung
für Fahrkosten mit privatem PKW**

Einfache Entfernung km	Fahrer allein DM*)	Fahrer + 1 Mitfahrer DM**) (Fahrer + 2 Mitfahrer DM**) (Fahrer + 3 Mitfahrer DM**) (
1- 10	2,40	2,70	3,00	3,30
11- 20	3,60	4,50	5,40	6,30
21- 30	5,60	7,10	8,60	10,10
31- 40	8,00	10,10	12,20	14,30
41- 50	10,40	13,10	15,80	18,50
51- 60	14,00	17,30	20,60	23,90
61- 70	16,00	19,90	23,80	27,70
71- 80	18,00	22,50	27,00	31,50
81- 90	22,00	27,10	32,20	37,30
91-100	24,00	29,70	35,40	41,10
101-110	26,00	32,30	38,60	44,90
111-120	28,00	34,90	41,80	48,70
121-130	32,00	39,50	47,00	54,50
131-140	34,00	42,10	50,20	58,30
141-150	36,00	44,70	53,40	62,10
151-160	38,00	47,30	56,60	65,90
161-170	42,00	51,90	61,80	71,70
171-180	44,00	54,50	65,00	75,50
181-190	46,00	57,10	68,20	79,30
191-200	48,00	59,70	71,40	83,10
201-220	52,00	64,60	77,20	89,80
221-240	58,00	71,80	85,60	99,40
241-260	62,00	77,00	92,00	107,00
261-280	68,00	84,20	100,40	116,60
281-300	72,00	89,40	106,80	124,20
301-320	78,00	96,60	115,20	133,80
321-340	82,00	101,80	121,60	141,40
341-360	88,00	109,00	130,00	151,00
361-380	92,00	114,20	136,40	158,60
381-400	98,00	121,40	144,80	168,20

*) Die Tabelle entspricht dem Tarif für Rückfahrkarten 2. Kl. Bundesbahn

**) Pro Mitfahrer 6 Pt. pro Durchschnittskilometerzahl

II.**Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei****Wahlgeneralkonsulat von Honduras, Düsseldorf**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 2. 5. 1975 – i B 5 – 419 – 1/66

Herr Wahlgeneralkonsul Professor Dr. Dr. Alfred Pierburg ist am 3. April 1975 verstorben. Das ihm am 14. September 1966 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1975 S. 931.

Personalveränderungen**Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Es sind ernannt worden:

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. R. Philippi zum Ministerialrat

Regierungsdirektor Dr. E.-L. Holtmeier zum Ministerialrat

Oberregierungsrat A. Kränzle zum Regierungsdirektor

Forstmeister Dipl.-Forstwirt H. Nöllenheidt zum Oberforstmeister

Oberamtsrat W. Timpke zum Regierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent A. Krampe

Ministerialrat Dipl.-Ing. W. Nordmann

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident – Arnsberg –

Forstmeister Dipl.-Forstwirt A. Zieren zum Oberregierungsrat (frühere Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege)

Landesanstalt für Wasser und Abfall NW in Düsseldorf

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. G. Friesecke zum Leitenden Regierungbaudirektor

Regierungsdirektor Dr. G. Siebert zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. Dr.-Ing. H.-P. Buysch zum Oberregierungsbaurat

Landesamt für Agrarordnung NW – Münster –

Oberregierungsrat H. Hüsgen zum Regierungsdirektor

Regierungsrat z. A. Dipl.-Landwirt H.-J. Meier zum Regierungsrat

Amt für Agrarordnung – Arnsberg –

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. S. Kramm zum Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. G. Tilli zum Oberregierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung – Bonn –

Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. G. Weiler zum Regierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung – Düsseldorf –

Regierungsrat H. Rygulla zum Oberregierungsrat

Amt für Agrarordnung – Euskirchen –

Regierungsdirektor Prof. Dr.-Ing. B. Naurath zum Leitenden Regierungsvermessungsdirektor
Regierungsvermessungsrat O. Schnabel zum Oberregierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung – Münster –

Regierungsrat z. A. C. Frhr. von Plettenberg zum Regierungsrat

Amt für Agrarordnung – Siegburg –

Regierungsdirektor Dipl.-Ing. Dr.-Ing. K. Lesemann zum Leitenden Regierungsvermessungsdirektor

Amt für Agrarordnung – Soest –

Regierungsdirektor K. Bosch zum Leitenden Regierungsdirektor, nach Versetzung vom Amt für Agrarordnung Warburg

Regierungsrat z. A. J. Rosenbaum zum Regierungsrat

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. K. Schott zum Oberregierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung – Waldbröl –

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. K. Gottmann zum Oberregierungsvermessungsrat

Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW in Düsseldorf

Landforstmeister Dipl.-Forstwirt Dr. H. Genßler zum Oberlandforstmeister

Oberlandwirtschaftsrat Dipl.-Landwirt Dr. Beckhoff zum Regierungsdirektor

Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter – Höhere Forstbehörde – in Bonn

Oberlandforstmeister Dipl.-Forstwirt Dr. G. Pöppinghaus zum Abteilungsdirektor

Landforstmeister Dipl.-Forstwirt P. Gehlen zum Oberlandforstmeister

Oberforstmeister Dipl.-Forstwirt B. Pagenstert zum Landforstmeister

Staatliches Forstamt Arnsberg-Nord

Forstoberamtsrat E. Holzapfel zum Forstmeister

Staatliches Forstamt – Büren –

Forstmeister Dipl.-Forstwirt W. Oertzen zum Oberforstmeister

Staatliches Forstamt – Schleiden –

Oberforstmeister Dipl.-Forstwirt K. Schmidt zum Landforstmeister

Staatliches Forstamt – Wesel –

Oberforstmeister Dipl.-Forstwirt A. Piork zum Landforstmeister

Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Duisburg

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. H. Möller zum Regierungsbaurat

Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Minden

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. E. Lempke zum Oberregierungsbaurat

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Detmold

Regierungsveterinärrätin Dr. med. vet. L. Ullrich zur Oberregierungsveterinärrätin

Es ist versetzt worden:

Landesanstalt für Wasser und Abfall NW in Düsseldorf
Regierungsdirektor Dr. H. Lüssem
in den Dienst der Stadt Düsseldorf

Es sind in den Ruhestand getreten:

Amt für Agrarordnung – Bielefeld –
Leitender Regierungsvermessungsdirektor J. Frisse

Amt für Agrarordnung – Coesfeld –
Regierungsvermessungsdirektor A. Altenähr

Amt für Agrarordnung – Dortmund –
Leitender Regierungsvermessungsdirektor J. Lindig

Amt für Agrarordnung – Mönchengladbach –
Regierungsvermessungsdirektor E. Küsgen

Amt für Agrarordnung – Siegburg –
Regierungsvermessungsdirektor H. Klein

Amt für Agrarordnung – Soest –
Leitender Regierungsvermessungsdirektor H. Drolshagen

– MBl. NW. 1975 S. 931.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.